



## Satzung

### I. Zweck, Name und Sitz der Gesellschaft

#### § 1

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Suttroper Karnevalsgesellschaft“ (nachfolgend nur: Gesellschaft) mit Sitz in Warstein Suttrop und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung des bodenständigen, heimatlichen Karnevals in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen, sowie die Förderung der Jugendarbeit und des karnevalistischen Tanzsportes (Garde- und Schautanz). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung karnevalistischer Sitzungen, Brauchtumsfeste sowie weiterer Aktivitäten des karnevalistischen Brauchtums, der Ausbildung von Tänzerinnen und Tänzern im Kinder- Jugend- und Erwachsenenbereich sowie die Teilnahme an Tanzwettbewerben.
- (2) Die Gesellschaft erkennt die Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbands. Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums erfolgt in der Bekämpfung aller Auswüchse und Verzerrungen.
- (3) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Gesellschaft bekennt sich ausdrücklich zu den Werten einer offenen und toleranten Gesellschaft und setzt das karnevalistische Brauchtum jeder anders lautenden Ideologie entgegen.

#### § 2

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kosten begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Heimatverein Suttrop e.V., Warstein Suttrop., der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## II. Mitgliedschaft

### § 6

Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder
- b) Mitglied im Jugendferrat ist oder
- c) durch Entrichtung eines Aktiven-Tanzsport-Beitrages einer der Tanzgarden angehört.

Das bisherige Stimmrecht, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, bleibt davon unberührt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 7

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Ausschluss

### § 8

Ein Mitglied kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Eine ordentliche Kündigung ist nur zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich bis zum 31. März desselben Geschäftsjahres zugegangen sein. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

### § 9

Durch einen Beschluss des Hauptvorstandes und des Elferrates mit mindestens 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied jederzeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden

- a) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- b) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
- c) wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder der Mitgliedschaft unwürdig ist. In diesem Falle ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### § 10

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 11

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Gesellschaft ihren Zweck erfüllen kann.

#### § 12

Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange der Gesellschaft einzusetzen, bei Veranstaltungen der Gesellschaft nach Kräften mitzuwirken und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### IV. Beitrag

#### § 13

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und wird im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eingezogen oder ist beim Schatzmeister bis zum Ende des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres zu entrichten.

### V. Organe der Gesellschaft

#### § 14

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) den Hauptvorstand
- b) den erweiterten Vorstand mit dem Elferrat
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 15

Der Hauptvorstand, im nachfolgenden Vorstand genannt, setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. den Beisitzern

#### § 16

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen, Wiederwahl ist zulässig.



## § 17

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Hauptvorstands ergeben sich aus folgender Aufteilung:

1. Der Präsident repräsentiert und leitet die Gesellschaft. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und präsidiert bei allen Veranstaltungen.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle oder auf dessen Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er ist gleichzeitig Protokollführer der Mitgliederversammlung. Der Protokollführer fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift an. Zur Entlastung des Geschäftsführers kann ein Schriftführer bestellt werden.
4. Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte der Gesellschaft. Dazu gehören u.a. die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Einziehung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben. Zur Entlastung des Schatzmeisters können Hilfskassierer bestellt werden.
5. Die Beisitzer haben die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu beraten und zu unterstützen.

## § 18

Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen. Um sich gegenseitig zu unterrichten sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Vorstandssitzungen abgehalten werden. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse des Hauptvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Präsidenten und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## § 19

- (1) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Präsident vertritt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Geschäftsführer oder mit dem Schatzmeister die Gesellschaft.

## § 20

Zur Entlastung des Vorstandes können Arbeitsausschüsse eingesetzt werden.

## § 21

Der Vorstand hat das Recht, Reden, Vorträge und Lieder, die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, zu prüfen und sie abzulehnen oder Änderungen zu verlangen, wenn sie geeignet sind, in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß zu erregen.



## § 22

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) der Elferrat
- b) und die Arbeitsausschüsse

## § 23

Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ergibt sich aus seinen Aufgaben.

## § 24

Die Mitglieder des Elferrates und der Ausschüsse werden durch den Vorstand bestellt.

## § 25

Mindestens zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des erweiterten Vorstandes mit dem Hauptvorstand stattfinden. In dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand über alle wichtigen Beschlüsse und Entscheidungen des Hauptvorstandes zu unterrichten.

## § 26

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen.

## § 27

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im April jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, unter Anführung des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangt. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntgabe in dem Schaukasten der Gesellschaft, derzeit Johannesplatz 6 (Dorfplatz) oder der örtlichen Tagespresse. Zwischen dem Tage der Mitgliederversammlung und dem Tage der Einladung bzw. Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Zur Beschlussfassung ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, fähig. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sie erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.



- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Protokollführer, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 28

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- f) die Wahl von Kassenprüfern
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

## VI. Wahl des Prinzenpaares

### § 29

Die Wahl des Prinzenpaares erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit mindestens einem Vertrauensmann, der vom Vorstand bestimmt wird.

## VII. Haftung

### § 30

Die Gesellschaft haftet für Rechtsverbindlichkeiten jeweils mit dem Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VIII. Datenschutz

### § 31

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Bund westfälischer Karneval (BWK) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BWK zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Ebenso werden im Rahmen der Tanzsportaktivitäten Daten der Tänzer und Trainer an die jeweiligen Tanzsportverbände übermittelt.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Die Gesellschaft kann eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind, erlassen. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.